

Wichtige Hinweise des Verwalters

Wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten, um so – in Ihrem eigenen Interesse – eine effektive und reibungslose Verfahrensabwicklung zu unterstützen.

Auskünfte

Weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht sind zu individuellen Berichten oder sonstigen Auskünften verpflichtet.

Jeder Gläubiger hat die Möglichkeit, sich im Berichts- und Prüfungstermin sowie im Schlusstermin ausführlich über den Stand des Verfahrens und die Tätigkeiten des Insolvenzverwalters zu informieren. Die Termine werden – wie auch alle anderen nach dem Gesetz öffentlich bekanntzumachenden Informationen für das Verfahren – im Internet unter „www.insolvenzbekanntmachungen.de“ veröffentlicht. Der Termin des ersten Prüfungstermins sowie des Schlusstermins werden den Gläubigern, die eine Forderung angemeldet haben, zudem vom Insolvenzverwalter auch direkt mitgeteilt.

Gläubiger, ihre Verfahrensbevollmächtigten, die Behörden und die Verbände sind deshalb im eigenen Interesse angehalten, sich über das Internet zu informieren und bei Bedarf an den Terminen teilzunehmen.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Akteneinsicht beim Insolvenzgericht zu nehmen, um sich über den Stand des Verfahrens zu informieren. Die Akten werden allerdings nicht versandt, sondern müssen auf der Geschäftsstelle des Gerichts eingesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass dem Insolvenzgericht nicht jeder einzelne Verfahrensschritt bzw. jede konkrete Tätigkeit des Insolvenzverwalters mitgeteilt wird; in vielen Verfahren werden jedoch vom Insolvenzverwalter halbjährlich bzw. jährlich Tätigkeitsberichte zur Gerichtsakte gereicht. Diese Berichte können direkt aus dem Gläubigerinformationssystem (GIS) abgerufen werden; ein Link zum GIS befindet sich auf unserer Homepage (unter www.cornelius-krage.de → Insolvenzverwaltung → Service).

Verfahrensablauf und Verfahrensdauer

Insolvenzverfahren dauern üblicherweise mehrere Jahre. Die Ermittlung und Verwertung der Insolvenzmasse kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Der konkrete Aufwand richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten eines jeden Verfahrens und kann daher kaum zuverlässig prognostiziert werden. Selbst nach der vollständigen Verwertung der vorgefundenen Insolvenzmasse ist der genaue Zeitpunkt des Abschlusses nicht vorausszusagen, da gegebenenfalls noch Rechtsstreitigkeiten zu führen und weitere Ermittlungen und Abwicklungstätigkeiten vorzunehmen sind.

Aus diesen Gründen können Anfragen nach einer Quote regelmäßig nicht verlässlich beantwortet werden. Dies ist erst möglich, wenn das Verfahren wirklich vollständig abgeschlossen ist; dann erfolgt aber auch zeitnah die Verteilung der Quote an die Gläubiger.

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen. Gleichzeitig werden Sie um Verständnis gebeten, wenn derartige Sachstandsanfragen nicht individuell beantwortet werden können.

Zahlungen auf Ihre Forderungen

Sobald die Insolvenzmasse vollständig verwertet und sämtliche Ansprüche durchgesetzt sind, wird das Insolvenzverfahren abgeschlossen. Der Insolvenzverwalter erstellt einen Schlussbericht und das Insolvenzgericht führt einen Schlusstermin durch.

Wenn nach Abzug der Massekosten und Masseverbindlichkeiten noch Insolvenzmasse übrig ist, wird diese anteilig nach der Höhe der zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen an alle Gläubiger ausgeschüttet.